

Stellungnahme

zum

Antrag der Fraktion der Fraktion der PIRATENPARTEI (Drucksache
16/2284)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk am 3. Juli 2013 im Landtag von Nordrhein-Westfalen

Dr. Julius Mittenzwei
Chaos Computer Club
julius@ccc.de

1. Nach derzeitiger Rechtsprechung fallen bestimmte WLAN-Betreiber (Cafés, Hotels, Privatpersonen, gemeinnützige Vereine) nicht unter den Haftungsausschluss nach §8 Telemediengesetz (TMG). Wie bewerten Sie diese Rechtslage? Welche Verbesserungen schlagen Sie vor?

1. Die Haftungsprivilegierung von § 8 TMG gilt für alle Diensteanbieter gemäß §2 S. 1 Nr. 1 TMG. Der Wortlaut von §2 S. 1 Nr. 1 TMG ist hierbei bewusst weit gefasst und umfasst alle Diensteanbieter unabhängig davon, ob das Anbieten eines Dienstes Haupt- oder Nebenzweck ihrer Tätigkeit ist. Ob sich Privatleute, Cafés oder Restaurants auf §8 TMG in Verbindung mit §2 S. 1 Nr. 1 TMG berufen können ist bislang *nicht* entschieden. Die oft zitierte Entscheidung „Sommer unseres Lebens“ (MMR 2010, 565) setzt sich nur mit der Frage auseinander, ob Betreiber, die Ihr Netzwerk *unabsichtlich* offen bzw. leicht zugänglich gemacht haben, als Störer in Anspruch genommen werden können.

In der täglichen Praxis zeigt sich, dass es Abmahnkanzleien scheuen, eine Klärung dieser Rechtsfrage herbeizuführen. Wehrt sich ein Betroffener mit Verweis auf §8 TMG auf eine Abmahnung, lässt die Gegenseite erfahrungsgemäß die Sache im Sande verlaufen. Spannend ist hierbei eine beim LG München 1 anhängige negative Feststellungsklage zur Klärung dieser Rechtsfrage.

Auch die E-Commerce Richtlinie, die eine wortgleiche Haftungsprivilegierung enthält, nimmt eine derartige Unterscheidung nicht vor. Da der Gesetzgeber bei Umsetzung dieser Richtlinie auf vorliegende Regelung - damals noch in § 9 TDG geregelt - verwiesen hat, muss auch § 8 TMG europarechtskonform ohne eine derartige Differenzierung in Bezug auf Haupt- oder Nebenzweck ausgelegt werden.

Dennoch ist eine Klarstellung dieser unsicheren Gesetzeslage wünschenswert. Der CCC unterstützt deshalb uneingeschränkt den Gesetzesvorschlag zur Klarstellung von §8 TMG.

2. WLAN-Betreiber, die bereits derzeit unter §8 des Telemediengesetzes fallen, können trotzdem von Unterlassungsklagen betroffen sein. Wie beurteilen Sie diese Rechtsprechung auch mit Hinblick auf eine eventuelle Ausweitung des §8 TMG auf nichtklassische Provider und Privatpersonen (bzw. rechtliche Klarstellung, dass diese unter den benannten Paragrafen fallen)?

Legt man §8 TMG teleologisch aus, kommt man zu dem Ergebnis, dass Diensteanbieter *umfassend* von allen Haftungsrisiken ausgenommen werden sollen, die nicht unter ihrer Kontrolle stehen. Die Herausnahme von Unterlassungsansprüchen aus dieser Haftungsprivilegierung steht gegen den Wortlaut und gegen Sinn und Zweck dieser Regelung. Eine klarstellende Regelung wäre wünschenswert.

3. Die derzeitige Rechtspraxis führt zu einer Abmahnungswelle bei bestimmten WLAN-Betreibern (Cafés, Hotels, Privatpersonen, gemeinnützige Vereine) aufgrund von möglichen Urheberrechtsverletzungen. Welche Abwägung zwischen der gesellschaftlichen Relevanz offener WLAN-Netze gegenüber der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen ist Ihrer Meinung nach sinnvoll?

1. Es ist allgemein anerkannt, dass eine flächendeckende Abdeckung mit Breitbandanschlüssen einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Aus diesem Grund gibt es verschiedene Initiativen zum Ausbau von Breitbandinternetanschlüssen.

Die Angst vor Öffnung der Funknetzwerke für Gäste und Kunden hat dazu geführt, dass man unterwegs - abgesehen von Großflughäfen - praktisch nie auf offene Funknetzwerke zugreifen kann sondern stattdessen auf teure und langsame Mobilfunk-Verbindungen ausweichen muss. Dies stellt ein echtes Hemmnis für eine Gesellschaft dar, die in einem digitalisierten Umfeld wettbewerbsfähig sein möchte.

2. Auf der anderen Seite ist es grundsätzlich geboten, dass Urhebern und Rechteinhabern ein wirkungsvolles Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird gegen Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte vorzugehen. Jedoch sollten sich die Abwehrrechte in erster Linie darauf konzentrieren gegen die Verletzer selbst und nicht gegen unbeteiligte Dritte vorzugehen.

3. Insbesondere die Anwendung der Störerhaftung auf Diensteanbieter führt dazu, dass Dritte in Anspruch genommen werden, die weder direkt noch indirekt mit der Rechtsverletzung zu tun haben. Sie haben weder Kenntnis noch Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung. Sie stellen lediglich ein neutrales Werkzeug zur Verfügung, das in einem Großteil legal genutzt wird, man jedoch Missbrauch nicht ausschließen kann. Ihr Tatbeitrag ist somit vergleichbar mit jedem anderen (kommerziellen) Anbieter einer Telekommunikationsdienstleistung. Es gibt keinen Grund hier eine Unterscheidung hinsichtlich der Haftungsprivilegierung vorzunehmen.

4. Dies führt zu dem Ergebnis, dass offene Wlans als Dienstleistungen von Cafés, Restaurants o. Ä. nicht mehr angeboten werden können, obwohl dies aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen wünschenswert wäre. Dieser Kollateralschaden ist in einer Gesamtabwägung nicht hinnehmbar.

4. Wie bewerten Sie den Umstand, dass in massenhaften Abmahnungen ein Geschäftsfeld für manche Anwaltskanzleien entstanden ist? Steht Ihres Erachtens nach hier der Urheberrechtsschutz noch im Vordergrund?

Das Rechtsinstitut der Abmahnung ist an sich eine sinnvolle Fortentwicklung des Rechtes, da es in vielen Fällen teure und aufwändige Gerichtsstreitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden vermeidet.

Gegenüber privaten Verletzern hat das Institut der Abmahnung jedoch dazu geführt, dass sich eine Art Nebenstrafrecht entwickelt hat. Grund hierfür ist insbesondere die Herleitung der Kostentragungspflicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Die Ausweitung dieser Regelungen auf Massen- und Serienabmahnungen hat mit der ursprünglichen Intension des Institutes der Abmahnung nicht mehr viel gemein.

Der Gesetzgeber hat versucht, diese Rechtsfortentwicklung durch eine Deckelung der Abmahnkosten gemäß §97 a UrhG einzuschränken. Diese Norm wurde jedoch durch die Rechtsprechung schlicht ignoriert indem in praktisch allen Fällen eine Gewerbsmäßigkeit angenommen wurde.

Mit einer Gesetzesnovelle hat der Bundestag letzte Woche einen neuen Anlauf unternommen diese Fehlentwicklung einzuschränken. Die Gesetzesänderung beinhaltet eine Deckelung des Streitwertes bei urheberrechtlichen Streitigkeiten auf 1000 EUR. Es ist davon auszugehen,

dass die Gerichte auch hier Wege finden werden, auch diese Neuregelung durch einschränkende Auslegung zu umgehen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde nicht nur an der Rechtsfolgenseite operieren, sondern WLAN-Betreiber schon auf Tatbestandsebene von einer Haftung ausnehmen. Eine solche klare gesetzliche Regelung ist aus Sicht des Chaos Computer Clubs wünschenswert.

5. Welches wirtschaftliche oder gesellschaftliche Potenzial kann Ihrer Meinung nach bei einer Abschaffung der Störerhaftung freigesetzt werden?

Siehe oben

6. Ist eine Konkretisierung der nötigen Schutzmaßnahmen von WLAN-Netzen nötig und sinnvoll, um die Rechtssicherheit von deren Betreibern zu erhöhen? Wäre eine namentliche Erfassung von Nutzern eines offenen WLAN praktikabel? Ist eine Belehrung in Form einer Einstiegsseite hilfreich, oder ist es nur ein unnötiger Hinweis auf Selbstverständlichkeiten und ohnehin geltende Gesetze? Würde eine Pflicht zur Überwachung der Nutzer des WLANs nicht einen Datenschutzverstoß darstellen?

1. Es ist technisch nicht möglich und zumutbar als Netzbetreiber Rechtsverletzungen - beispielsweise durch Filter - zu verhindern. Die Errichtung von Filtern hat überdies viele andere unerwünschte Nebeneffekte. Aus diesen Erwägungen wurde beispielsweise auch das Zugangerschwerungsgesetz nach kurzer Zeit durch einen breiten Konsens im Bundestag wieder aufgehoben.

2. Eine Speicherung von Nutzungsdaten ist zur Abrechnung des Dienstes nicht notwendig und aus diesem Grund nicht zulässig (vgl. §14 TMG). Eine Einführung einer "privaten Vorratsdatenspeicherung" sieht der Chaos Computer Club äusserst skeptisch. Jedenfalls dürften die erhobenen Daten aus grundgesetzlichen Erwägungen nur für die Abwehr oder die Aufklärung schwerster Straftaten nicht jedoch für die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen herangezogen werden.

7. Die Ermittlung gegen etwaige Urheberrechtsverletzer erfolgt aufgrund der Zuordnung der IP-Adresse. Halten Sie diese Praxis aus technischer und/oder juristischer Sicht für legitim? Wie bewerten Sie das Problem, das WLAN-Betreiber haben, selbst einen Gegenbeweis führen zu müssen, ohne dass ihnen dazu die erforderlichen Informationen mehr zur Verfügung stehen?

Wurde eine IP in einem (in vielen Fällen fehlerbehafteten) Verfahren als Teilnehmer in einer Tauschbörse festgestellt, gibt diese Feststellung einen ersten Anschein in einem gerichtlichen Verfahren, dass der Anschlussinhaber auch der Verletzer ist. Um so mehr braucht es klare Regeln, dass derjenige, der nachweisen kann, dass er seinen Internetanschluss beispielsweise in seinem Café der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat, als Provider von der Haftung befreit ist.

8. Wie bewerten Sie die in dem Antrag „Abschaffung der Störerhaftung“ der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2284) dargelegte Analyse und die abschließend formulierten Forderungen an die Landesregierung?

Siehe oben. Der CCC unterstützt die oben dargestellt die Klarstellungen des TMG.

9. Welche Folgen hätte die im Antrag geforderte Abschaffung der Störerhaftung für die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen?

Der weitaus größte Teil von Urheberrechtsverletzungen wird außerhalb von Cafés und Hotels begangen. Die Abschaffung der Störerhaftung für genannte Betreiber von WLAN Hotspots hätte demnach keine signifikante Auswirkung auf die Durchsetzbarkeit des Urheberrechtes.

10. Welche Auswirkungen hätte dies auf Künstler, Rechteinhaber etc.?

siehe oben

11. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um trotz Abschaffung der Störerhaftung Urheberrechtsverletzungen effektiv ahnden zu können?

Die effektivste Maßnahme gegen Urheberrechtsverletzungen ist es, Tauschbörsennutzer zu zahlenden Kunden zu machen. Dies erreicht man nicht durch Abmahnungen sondern durch entsprechende, marktfähige Angebote. Die Erfolgsgeschichten von iTunes, Spotify oder Skoobe zeigen, dass dies funktionieren kann.